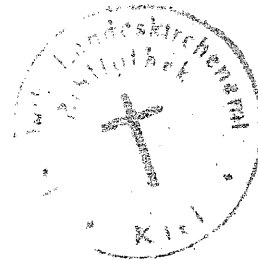


# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1976

Hamburg, 1. August 1976

Nummer 1



## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes
2. Gesetz über die linearen Erhöhungen der Löhne, Vergütungen und Gehälter für das Jahr 1976
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gemeindliches Vermögen
4. Gesetz über die Feststellung des 2. Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1975 + 1976
5. Verordnung über den Namen des Kirchenkreises Cuxhaven

### II. Von der Synode und den Kirchenkreistagen

1. Beschlüsse aus der 50. Sitzung der Dritten Synode vom 12. Februar 1976
2. Beschlüsse aus der 51. Sitzung der Dritten Synode vom 5./6. April 1976
3. Beschlüsse aus der 52. Sitzung der Dritten Synode vom 13. Mai 1976

4. Von der 5. Sitzung des Kirchenkreistages Alt-Hamburg vom 26. Februar 1976

### III. Verwaltungsanordnungen

### IV. Mitteilungen

1. Todesfälle
2. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Cuxhaven-Döse
3. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel
4. Ordinationen
5. Kirchenmusikerprüfungen

### V. Berichtigung

Mustersatzung für die Kirchlichen Gemeindepflegen

# I. Gesetze und Verordnungen

## 1. Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 5./6. April 1976 beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Änderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM 1966, S. 39) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1971 (GVM 1971, S. 8), geändert durch das Vierte Gesetz vom 18. Juni 1973 (GVM 1973, S. 21) und Fünfte Gesetz vom 18. November 1974 (GVM 1974, S. 33) zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Kirchengemeinden“ durch das Wort „Kirchenkreise“ ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung und die Höhe des Ortszuschlages gelten die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils gültigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der kirchliche Dienst (§ 9) dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist.“

Der Anspruch auf familienbezogenen Ortszuschlag entfällt jedoch insoweit, als der Ehegatte des Anspruchsberechtigten familienbezogenen Ortszuschlag aus staatlichem öffentlichen Dienst nur deshalb erhält, weil der kirchliche Dienst im staatlichen Besoldungsrecht dem öffentlichen Dienst nicht gleichgestellt ist.“

3. § 23 Abs. 4 wird gestrichen.

### Artikel II

#### Änderung der Besoldungsordnung A

Die Anlage I des Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Bei den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wird für Pastorinnen und Pastoren eine Fußnote 14 wie folgt hinzugefügt:

„... erhalten als Leiter des Katechetischen Amtes, des Amtes für Öffentlichkeitsdienst, des Frauenwerkes, des Diakonischen Werkes, des Sozialpfarramtes und der Akademie eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Die Stellenzulage wird nach 10-jährigem Bezug ruhegehaltstfähig.“

2. Bei Besoldungsgruppe A 16 wird für Oberkirchenräte folgende Fußnote 15 hinzugefügt:

„... erhalten eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem der Besoldungsgruppe B 3, soweit sie mit der Vertretung des Präsidenten des Landeskirchenamtes oder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten betraut sind.“

### Artikel III

#### Übergangsvorschriften

1. Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Geistlichen oder Kirchenbeamten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt werden. Die Ausgleichszulage verringert sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge.
2. Absatz 1 gilt sinngemäß für Versorgungsempfänger.

### Artikel IV

#### Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.
2. Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Besoldungsgesetz in seiner Neufassung bekanntzugeben und vor der Bekanntgabe Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Hamburg, den 14. Juni 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

*Die Neufassung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Juni 1976 wird in die 5. Ergänzungslieferung zur Rechtsquellen-sammlung aufgenommen.*

## 2. Gesetz über die linearen Erhöhungen der Löhne, Vergütungen und Gehälter für das Jahr 1976

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Mai 1976 beschlossene Gesetz:

### § 1

1. Die Lohn- und Vergütungstarifverträge des staatlichen öffentlichen Dienstes über die Erhöhung der Löhne und Vergütungen für die Zeit ab 1. Februar 1976 werden für die Lohnempfänger und Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und ihrer Kirchengemeinden mit Wirkung vom 1. Mai 1976 übernommen.
2. Die Grundgehälter und die Ortszuschläge der Geistlichen und Kirchenbeamten werden entsprechend den für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 1976 geltenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Mai 1976 erhöht.

## § 2

Bei einer entsprechenden Besserung der Haushaltslage im Verlaufe des Jahres sind Nachzahlungen auf den ganzen oder teilweisen Zeitraum der Monate Februar bis April 1976 zu leisten. Die Entscheidung trifft der Kirchenrat mit Zustimmung des Hauptausschusses.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

### 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gemeindliches Vermögen

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Mai 1976 beschlossene Gesetz:

#### Artikel I

Das Gesetz über gemeindliches Vermögen vom 22. Januar 1973 (GVM 1973 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Ist die Rücklage auf Grund der Neufestsetzung aufzustocken, so sind dafür bis zu 75 v. H. des übrigen beweglichen Vermögens der Kirchengemeinde heranzuziehen. Über die weiteren 25 v. H. kann der Kirchenvorstand verfügen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 7 Absätze 1 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die bisherigen Vermögensbestände B und C sowie etwaiges bewegliches Vermögen D nach dem Stand vom 31. 12. 1972 werden bei den Kirchengemeinden zusammengelegt. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über 25 v. H. dieses Betrages zu verfügen.

(3) Wird der Betrag nach § 3 Abs. 2 dadurch noch nicht erreicht, fließen der Rücklage bis zu diesem Zeitpunkt auch 75 v. H. aller Zuflüsse zum gemeindlichen Vermögen zu. Über die weiteren Zuflüsse kann der Kirchenvorstand verfügen. Diese Regelung gilt nicht für das Gemeindepflegevermögen.“

3. Nach § 7 wird folgende neue Überschrift vor § 8 eingesetzt:

„Anrechnung von Erträgen der Gemeindevermögen auf Zuweisungen zu den Gemeindehaushalten; Erstattung von Personalkosten aus den Erträgen der Gemeindevermögen.“

4. Es werden im Anschluß an die Überschrift gemäß Ziffer 3 folgende neuen §§ 8—10 eingefügt:

## § 8

(1) Die laufenden Nettoeinnahmen je Kalenderjahr aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Kirchengemeinde, die nicht der ge-

setzlichen Rücklage zugeführt werden müssen, werden beginnend mit dem zweiten Halbjahr 1976 auf die Haushaltszuweisungen mit folgenden Sätzen angerechnet.

Bis zu DM 3000,— sind anrechnungsfrei.

Laufende Einnahmen über DM 3000,— bis 27000,—: nach Abzug eines Freibetrages von DM 3000,— sind anrechnungspflichtig 30 % der laufenden Einnahmen.

Laufende Einnahmen über DM 27 000,— bis 54 000,—: nach Abzug eines Freibetrages von DM 9000,— sind anrechnungspflichtig 40 % der laufenden Einnahmen.

Laufende Einnahmen über DM 54 000,—: nach Abzug eines Freibetrages von DM 18 000,— sind anrechnungspflichtig 50 % der laufenden Einnahmen.

Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung setzt der Kirchenkreisstag künftig die Anrechnungsstaffel einschließlich der Freibeträge und Anrechnungsprozentsätze fest.

(2) Soweit die anzurechnenden Einnahmen höher sind als die Haushaltszuweisungen, sind von der Kirchengemeinde darüber hinaus die auf sie aus dem zentralen Stellenplan entfallenden Personalkosten entsprechend der Staffel nach Durchschnittssätzen zu erstatten.

(3) Laufende Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet ist, sowie aus Vermögen, das auf freiwilligen Gaben, Spenden, Schenkungen, letztwilligen Verfügungen jeder Art o. ä. beruht, werden auf die Einnahmen nicht angerechnet. Das gleiche gilt für laufende Einnahmen aus dem Betrieb gemeindeeigener Heime, für die keine Zuschüsse — auch nicht in Form von Stellen aus dem zentralen Stellenplan — aus Haushaltsmitteln gewährt werden, sowie für laufende Einnahmen aus der Unterhaltung gemeindlicher Friedhöfe.

## § 9

(1) Laufende Einnahmen aus dem Vermögen kirchlicher Gemeindepflegen unterliegen der Regelung des § 8 mit der Maßgabe, daß die Anrechnung der laufenden Einnahmen auf Haushaltszuweisungen oder die Erstattung von Personalkosten des zentralen Stellenplans nur für den Bereich der jeweiligen Gemeindepflege vorgenommen werden.

(2) Die Freibeträge des § 8 Abs. 1 werden für Einnahmen aus dem allgemeinen Gemeindevermögen und dem Gemeindepflegevermögen nur einmal gewährt.

(3) Die Widmung bisheriger allgemeiner Gemeindevermögen zu Vermögen der Gemeindepflegen bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Soweit die Widmung erfolgt, um es der Gemeindepflege zu ermöglichen, notwendige Kosten zu bestreiten, ist die Zustimmung zu erteilen.

## § 10

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag von der Anrechnung bzw. Erstattung Ausnahmen zulassen, wenn die Kirchengemeinde besondere missionarische oder diakonische Aufgaben wahrnimmt, deren Erfüllung ihr anders nicht möglich ist. Das gleiche gilt für die Erfüllung von Rechtsverpflichtungen, die die Kirchengemeinde in zulässiger Weise eingegangen ist oder eingehen will.
  - (2) Der Kirchenkreisvorstand soll die Heranziehung von laufenden Einnahmen erlassen oder mindern, soweit sie für bewilligte Vorhaben verwandt werden sollen.
  - (3) Der Kirchenkreisvorstand kann auch im übrigen in besonderen Fällen Härten ausgleichen, die sich aus der Anwendung der §§ 8—10 dieses Gesetzes ergeben."
5. Die bisherige Überschrift vor § 8 wird die Überschrift vor dem neuen § 11.
  6. Die vom Kirchenrat beantragte Streichung des alten § 8 wird abgelehnt. In dem alten § 8, in neuer Zählung § 11, wird in der letzten Zeile das Wort Kirchenrat ersetzt durch Kirchenkreisvorstand.

## Artikel II

1. Abweichend von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über gemeindliches Vermögen wird der Rücklagebetrag für den Haushaltszeitraum 1975/76 nicht neu festgesetzt. Es verbleibt bei dem für den Haushaltszeitraum 1973/74 festgesetzten Rücklagebetrag.
2. Über die Neufestsetzung des Rücklagebetrages für den Haushaltszeitraum ab 1977 entscheidet der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Alt-Hamburg.

## Artikel III

1. Dieses Gesetz gilt nicht im Kirchenkreis Cuxhaven.
2. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verabschiedung durch die Synode in Kraft.
3. Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz über gemeindliches Vermögen in neue Paragraphenzählung zu bringen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und in seiner Neufassung bekanntzumachen.

Hamburg, den 14. Juni 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

*Die Neufassung des Gesetzes über gemeindliches Vermögen vom 14. 6. 1976 wird in die 5. Ergänzungslieferung zur Rechtsquellensammlung aufgenommen.*

**4. Gesetz über die Feststellung des 2. Nachtrags-  
haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Kirche  
im Hamburgischen Staate  
für das Rechnungsjahr 1975 + 1976**

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Mai 1976 beschlossene Gesetz:

## § 1

1. Der durch Gesetz vom 16. Dezember 1974 (GVM 1974 Seite 35) festgestellte und durch Beschluß der Synode vom 19. Juni 1975 (GVM 1975 Seite 18) geänderte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 + 1976 wird nach Maßgabe der Anlage in der Einnahme und in der Ausgabe um weitere je DM 20.772.800,— gekürzt.
2. Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 + 1976 wird nunmehr in der Einnahme und in der Ausgabe auf je DM 180.196.400,— festgesetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

## Anlage (Auszug)

## Haushaltsplan 1975 + 1976

Soll 1975 + 76  
2. N-HP 1

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchl. Dienste	2.422.500	43.309.400
1 Besondere kirchl. Dienste	209.900	9.358.100
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.065.000	34.371.500
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Oekumene, Weltmission	1.397.600	11.376.100
4 Öffentlichkeitsarbeit	38.200	1.604.800
5 Bildungswesen u. Wissenschaft	172.300	4.141.500
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	4.221.000	25.315.250
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	3.746.000	971.700
9 Allgem. Finanzwirtschaft	165.923.900	49.748.050
	180.196.400	180.196.400

**5. Verordnung über den Namen  
des Kirchenkreises Cuxhaven**

## § 1

Der Name des durch das Gesetz über den Kirchenkreis Cuxhaven vom 4. 3. 1974 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründeten Kirchenkreises Cuxhaven lautet

„Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Cuxhaven“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

## II. Von der Synode und den Kirchenkreistagen

### 1. Beschlüsse aus der 50. Sitzung der Dritten Synode vom 12. Februar 1976

Die Dritte Synode hat in ihrer 50. Sitzung am 12. Februar 1976 im Volkmar-Hertrich-Saal der Alsterdorfer Anstalten folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Gegen den Fortfall der Außentagung in Glücksburg 1976 werden keine Bedenken erhoben.
2. Der Sonntag — letzter Tag der Woche? „Wort an die Gemeinden unserer Landeskirche“.

„Der deutsche Normenausschuß hat beschlossen, daß ab 1. Januar dieses Jahres die Woche mit dem Montag beginnt. Der Sonntag, bisher der erste Tag, soll nunmehr der letzte Tag der Woche sein. Die Synode weist die Gemeinden und ihre Kirchenvorstände darauf hin, daß wir uns von den tatsächlichen Grundlagen unseres Glaubens entfernen und die historische Verknüpfung unseres Glaubens aufgeben würden, wenn wir uns dieser Entwicklung anschließen. Die Synode bittet die Gemeinden, ihre Pastoren und alle Gemeindeglieder, sich ständig daran zu erinnern, daß unser Herr und Heiland am Tage vor dem Sabbat, dem letzten Tag der Woche, gekreuzigt worden und am Tage nach dem Sabbat, dem ersten Tag der Woche, als Auferstandener den Seinigen erstmalig erschienen ist. Diesen Tag, des Herrn Tag, hat die christliche Gemeinde seit ihren frühesten Zeiten durch Gottesdienst geheiligt. Um des Gottesdienstes willen wurde er im Jahre 321 zum gesetzlich geschützten Feiertag erklärt. Die Synode bittet die Gemeinden, sich der hieraus hervorgehenden Glaubensstärkung bewußt zu sein und zu bleiben.“

### 2. Beschlüsse aus der 51. Sitzung der Dritten Synode vom 5./6. April 1976

Die Dritte Synode hat in ihrer 51. Sitzung am 5./6. April 1976 im Bürgerschaftssaal des Rathauses folgende Beschlüsse gefaßt:

Das sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes wurde angenommen. (Siehe GVM Nr. 1/76 Seite 2).

### 3. Beschlüsse aus der 52. Sitzung der Dritten Synode vom 13. Mai 1976

Die Dritte Synode hat in ihrer 52. Sitzung am 13. Mai 1976 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Nachtragshaushalt 1975 + 1976  
Das Gesetz über die Feststellung des 2. Nachtragshaushaltsplanes der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1975 + 1976 wird in der Fassung der Drucksache 180/76 angenommen.  
(Siehe GVM Nr. 1/76, S. 4)
2. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gemeindliches Vermögen wird auf der Grundlage der Drucksache 165/76 mit Änderungsvorschlägen des Hauptausschusses sowie Einzelanträgen einiger Synodaler angenommen.  
(Siehe GVM Nr. 1/76, S. 3)
3. Das lt. Drucksache 182/76 eingebrachte Gesetz über die linearen Erhöhungen der Löhne, Vergütungen und Gehälter für das Jahr 1976 wird mit einigen Änderungen angenommen.  
(Siehe GVM Nr. 1/76, S. 2)

### 4. Von der 5. Sitzung des Kirchenkreistages Althamburg vom 26. Februar 1976

#### 1. Ordnung des Hamburger Raums

Der Kirchenkreisvorstand wird beauftragt, mit den Propsteien auf Hamburger Gebiet und dem Kirchenkreis Harburg die Verhandlungen zur Bildung einer Kirchenkreiskonferenz aufzunehmen, damit die angestrebte Vereinbarung zum 1. Januar 1977 in Kraft treten kann.

#### 2. Verfahren bei der Gestaltung des Haushaltes 1977/78

Der Kirchenkreistag erklärt sich — vorbehaltlich der von der Synode noch zu erteilenden Ermächtigung — damit einverstanden, daß der Kirchenkreis auch den jetzt landeskirchlichen Teil des Haushaltes für den Haushaltszeitraum 1977/78 vorbereitet und beschließt.

## III. Verwaltungsanordnungen

## IV. Mitteilungen

### 1. Todesfälle

#### Nachruf für Pastor em. Johannes Rhine

Johannes Rhine wurde am 19. 1. 1896 in Ochsenwerder, wo sein Vater Pastor war, geboren. Nach bestandem Abitur an der Gelehrtenschule des Johanneums

studierte er Theologie und Philologie an der Universität Jena. Sein Studium wurde durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges unterbrochen, und erst 1920 nach dreieinhalbjähriger Kriegsgefangenschaft konnte er es in Jena wieder fortsetzen. Beide theologischen Examina legte Johannes Rhine vor der Theol. Prüfungskom-

mission der Hamburgischen Landeskirche ab. Er wurde am 12. 10. 1924 ordiniert und war in seiner 40-jährigen Amtszeit bis zur Versetzung in den Ruhestand 1964 in einer Reihe von übergemeindlichen Aufgaben in unserer Landeskirche tätig: in der Strafanstaltsseelsorge, im Alten- und Pflegeheim Oberaltenallee, im Friedhofspfarrramt und zuletzt in der Landeskirchl. Bücherei.

Der Lehrtext vom 28. März 1976, dem Tage, an dem Pastor em. Johannes Rhine heimgerufen worden ist, erinnert uns, daß wir auch über den Tod hinaus mit der Treue Gottes rechnen dürfen: „Gott ist treu, durch welchen ihr berufen seid zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn“. (1. Kor. 1,9).

## **2. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Cuxhaven-Döse**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Cuxhaven-Döse ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 24. November 1975 neu gefaßt worden und am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Friedhofsverwaltung Döse, 2190 Cuxhaven, Steinmarrer Straße 5a, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

## **3. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 12. November 1975 neu gefaßt worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Evang.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel, 2190 Cuxhaven, Vorwerk 3, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

## **4. Ordinationen**

Bischof D. Dr. Wölber hat am Donnerstag, dem 18. März 1976, im Kirchsaal der Strafanstalt Vierlande ordiniert:

Hinrich C. G. Westphal

der durch Beschluß des Kirchenrates vom 26. 5. 1975 mit dem Tage der Ordination zum Pastor der Landeskirche ernannt wurde.

Ab 1. 8. 1975 wurde ein Dienstauftrag für das Amt für Öffentlichkeitsdienst, Redaktion Blickpunkt Kirche und zur Mitarbeit in der Projektgruppe Glaubensinformation erteilt.

Am Sonntag Okuli, dem 21. März 1976, hat Bischof D. Dr. Wölber in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Pastoralassistenten ordiniert, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes durch Beschluß des Kirchenrates vom 15. März 1976 mit dem Tage ihrer Ordination zu Pastoren der Landeskirche ernannt worden sind und nachstehenden pfarramtlichen Auftrag erhalten haben:

Otto Grau — Emmausgemeinde-Cuxhaven  
Hans Naumann — Kirchengemeinde St. Pauli-Süd

## **5. Prüfungen**

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade haben am 25. Februar 1976 vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik die Kleine (C-)Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden:

Irmelin Bünsch  
Regina Ewe  
Bruno Nimtz

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade hat am 25. Februar 1976 vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik die Mittlere (B-)Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden:

Gerd Wagner

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade haben am 13. Juni 1976 vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik 21 Teilnehmer des 4. Kursus zur Ausbildung von C-Kirchenmusikern die Prüfung für das Kantoren- und Organistenamt abgelegt. Es sind dieses:

Harald Begemann  
Hildegard Berschneider  
Christliebe Boeckel  
Ingrid Fleischer  
Andreas Gärtner  
Helga Glitsch  
Ursula Jelizuki  
Elisabeth Kahl  
Susanne Kreff  
Hanna Landgraf  
Edith Leitmann  
Cornelia Lübker  
Ingo Müller  
Silke Nagel  
Gunther Schmidt  
Volker Schübel  
Gottfried Schulze  
Hanna Schwartz-Uppendieck  
Hans-Joachim Steinbrück  
Friederike Thietz-Bartram  
Hildburg Wohlert

## **V. Berichtigung**

Betr.: Mustersatzung für die Kirchlichen Gemeindepflegen

In GVM Nr. 2/75 — Seite 9 — im § 3, Zeile 2 muß hinter dem Wort „gemeinnützigen“ eingefügt werden das Wort „mildtätigen“.